

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Gemeindeordnung

Gültig ab 1. Januar 2026

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ beschliesst:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnung die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Einleitung

- | | | |
|------------|--|--------------------------------------|
| § 1 | Diese Gemeindeordnung regelt: | Geltungsbereich
und Zweck |
| | a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; | |
| | b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; | §§ 1 GG |
| | c) die Organisation; | |
| | d) den Finanzhaushalt; | |
| | e) das Beschwerderecht. | |
| § 2 | 1 Die Einwohnergemeinde Recherswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ² und des Gemeindegesetzes ³ . | Bestand
Art. 45 KV |
| | 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. | |
| § 3 | 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. | Aufgaben
Art. 45 KV |
| | 2 Insbesondere sind: | |
| | a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; | |
| | b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren; | |
| | c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten; | |
| | d) ideelle, kulturelle und freizeithlichen Tätigkeiten zu unterstützen; | |
| | e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren; | |
| | f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; | |
| | g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen; | |
| | h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt; | |

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

§ 4 Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen sowie hoheitliche Aufgaben Gebühren gemäss Gebührenreglement.

Gemeindeangehörige

§ 5 1 Wer in der Einwohnergemeinde Recherswil Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) Identitätsnachweis (z. B. Pass oder Identitätskarte)
- b) Familien- bzw. Ehedokumente (falls zutreffend)
- c) Nachweis der Krankenversicherung
- d) Unterzeichneter Mietvertrag oder Eigentumsnachweis
- e) Bei ausländischen Staatsangehörigen: Pass, Ausländerausweis oder Aufenthaltsgarantie

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf weitere Dokumente verlangen.

- 2 Wer seine Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde Recherswil aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

**Melde- und
Hinterlegungspflicht
§ 3 GG**

§ 6 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

- 2 Der Zugriff auf Inhalte seitens der Einwohnergemeinde benötigten und betriebenen Datenbanken, welche sensible Daten enthalten, ist für Unberechtigte zu verhindern.
- 3 Das Handeln der Behörden orientiert sich am Öffentlichkeitsprinzip.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet über die Form und den Umfang der Veröffentlichung von Protokollen der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung. Traktanden, die vertraulich zu behandeln sind, werden entsprechend bezeichnet und nicht veröffentlicht.

**Datenschutz und
Öffentlichkeitsprinzip**

**Amtliche
Informationen**

Organisation der Gemeinde

- | | | |
|------------|--|--|
| § 7 | <p>Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung;</p> <p>b) die Behörden:</p> <p style="margin-left: 20px;">1. der Gemeinderat;</p> <p style="margin-left: 20px;">2. die Kommissionen;</p> <p>c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.</p> | <p>Allgemeine
Organisation</p> <p>§ 17 GG</p> |
| § 8 | <p>1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.</p> <p>2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften oder Stellenbeschriebe treffen.</p> | <p>Geschäftsverkehr</p> <p>§ 18 GG</p> |

Einberufung

- | | | |
|-------------|--|---|
| § 9 | <p>1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.</p> | <p>Einberufung der
Gemeinde-
versammlung</p> <p>§ 21 GG</p> <p>§ 22 GG</p> |
| § 10 | <p>1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p> | <p>Einberufung der
Behörden</p> <p>§ 24 GG</p> |

- | | | |
|-------------|---|---|
| § 11 | Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder/Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind. | Beschlussfähigkeit

§ 26 GG |
| § 12 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt. 2 In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen und zu genehmigen. 3 Der Gemeinderat kann eine eingehendere Protokollführung vorschreiben. | Protokollführung und Genehmigung

§ 28 GG

§ 30 GG |
| § 13 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. | Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG |
| § 14 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Urnenwahl des Gemeinderats findet nach dem Proporzverfahren statt 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden. | Wahlen und Abstimmungen

§ 33 GG |

Archiv

- | | | |
|-------------|---|--|
| § 15 | Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. | Archivierungspflicht
§ 41 GG |
|-------------|---|--|

Ordentliche Gemeindeorganisation

- | | | |
|-------------|--|--|
| § 16 | <p>Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. | <p>Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung</p> <p>§ 42 GG</p> |
| § 17 | <p>Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p> | <p>Petition</p> <p>§ 26 KV</p> |
| § 18 | <p>Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.</p> | <p>Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</p> <p>§ 49 GG</p> |
| § 19 | <p>1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; c) neue Ausgaben einmalig CHF 2'500'000.00 und jährlich wiederkehrend CHF 500'000.00 übersteigen. <p>2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.</p> | <p>Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>§ 50 GG</p> |

- | | | |
|-------------|---|----------------------|
| § 20 | 1 An der Urne werden gewählt: | Urnenwahlen |
| | a) die Mitglieder des Gemeinderates;
b) der Gemeindepräsident. | § 54 GG |
| | 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. | Stille Wahlen |

Gemeindeversammlung

- | | | |
|-------------|--|------------------------------|
| § 21 | Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten. | Zusammen-
setzung |
| | | § 55 GG |
| § 22 | Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes ⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: | Befugnisse |
| | 1 Sie beschliesst: | § 56 GG |
| | a) im Rahmen des Budgets über neue Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 10'000.00 übersteigen; | |
| | b) mit besonderem Traktandum über neue Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 500'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.00 übersteigen; | |
| | c) Spezialfinanzierungen; | |
| | d) Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden; | |
| | e) Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern die Kompetenz des Gemeinderates überschritten wird; | |
| | f) Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Kompetenz des Gemeinderates überschritten wird; | |
| | g) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten; | |
| | h) Namen und Wappen der Gemeinde. | |

⁴ BGS 131.1; GG

- 2 Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentliche Gebühren und Beiträge zu erheben.

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

Verfahren
§ 58 GG

Gemeinderat

§ 24 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

**Zusammen-
setzung**
§ 67 GG

- 2 Ersatzmitglieder sind die nicht gewählten Gemeinderatskandidaten.

§ 68 GG

- 3 Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat im Minimum 1 Ersatzmitglied zu stellen.

- 4 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.

- 5 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

- 6 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

§ 25 1 Der Gemeinderat ist das strategische, vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

Befugnisse
§ 70 GG

- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) den Finanzplan zu beschliessen sowie das Budget und die Jahresrechnung zu beraten;
 - d) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - e) die Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen;
 - f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - g) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;

⁵ BGS 131.1; GG

- j) Wahl der Kommissionen
 - k) Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen
 - l) Wahl der Funktionäre/Delegierten/Chargierte;
 - m) Wahl des Vize-Gemeindepräsidenten
 - n) Wahl des Inventurbeamten
 - o) Wahl des Friedensrichters
 - p) Anstellung des Gemeindeschreibers mit Verwaltungsleitung
 - q) Anstellung des Finanzverwalters
 - r) Anstellung des Bauverwalters
 - s) Anstellung des Schulleiters
- 4 Die Besetzung aller weiteren Anstellungen der Gemeindeverwaltung liegt in der Kompetenz des Verwaltungsleiters.
Für Lehrkräfte gilt eine separate Regelung.
- 5 Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00;
 - b) Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00.
- 6 Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Finanzkompetenzen in einem separaten Reglement an untergeordnete Instanzen zu delegieren.

§ 26

- 1 Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem.
- 2 Der Gemeindepräsident führt das Präsidialamt («Präsidium und Information»).
- Die Aufgaben des Gemeinderates sind weiter in folgende 7 Ressorts gegliedert:
- a) Bau, Werke und Umwelt;
 - b) Bildung;
 - c) Finanzen;
 - d) Kultur und Sport;
 - e) Planung und Liegenschaften;
 - f) Sicherheit;
 - g) Soziales

- 3 Jedes Mitglied des Gemeinderates inklusive des Gemeindepräsidenten steht einem Ressort vor.

Es ist innerhalb der festgelegten Mitgliederzahl stimmberechtigtes Mitglied seiner Kommission und vertritt die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

Es vertritt die Gemeinde nach aussen in sämtlichen Angelegenheiten, die sein Ressort betreffen. Davon

Ressortsystem
§ 72 GG

ausgenommen ist die Öffentlichkeitsarbeit in der Hand des Gemeindepräsidenten.

Als Ressortleiter obliegt ihm die Berichterstattung über sein Ressort im Gemeinderat.

- 4 Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung der Ressortleiter.
- 5 Der Gemeinderat weist die Ressorts zu Beginn einer Amtsdauer und erneut bei jeder Vakanz seinen Mitgliedern zu. Die Ressortwahl erfolgt nach Dienstalter und berücksichtigt Eignung und Neigung. Der Gemeindepräsident wählt sein Ressort zuerst.

Wird über die Ressortzuteilung keine Einigung erzielt, so entscheidet der Gemeinderat.

Kommissionen

Art und Zahl

- § 27 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl: § 99 GG

Kommission	Mitglieder	Ersatz
Bau-, Werk- und Umweltkommission	7	
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement	
Finanzkommission	5	
Kultur- und Sportkommission	7	
Planungs- und Liegenschaftskommission	5	
Sozialkommission	7	
Wahlbüro	5	5

- 2 Bei einer Vakanz ist die Stelle im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde auszuschreiben.

- § 28 1 Die Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung und den Gemeinderat zur Ausführung übertragen sind. **Befugnisse der Kommissionen**

- 2 Der Gemeinderat regelt in Pflichtenheften die Aufgaben und Kompetenzen. Er kann den Kommissionen Leistungsaufträge erteilen.

- 3 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. § 101 GG

Die Gemeindeverwaltung ist für die Führung des Sekretariats der Finanzkommission, der Bau-, Werk- und Umweltkommission sowie der Planungs- und Liegenschaftenkommission verantwortlich und erbringt hierfür die erforderlichen Verwaltungsleistungen.

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag der Kommissionen weitere Ressourcen zur Verfügung stellen.

- 4 Die Berichterstattung der Kommissionen an den Gemeinderat erfolgt kontinuierlich durch den Ressortleiter.
- 5 Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind in der Regel 14 Tage nach deren Genehmigung der Gemeindeschreiberei zuzustellen.
- 6 Die Gemeindeschreiberei stellt die eingegangenen Kommissionsprotokolle den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnisnahme in der elektronischen Ablage zur Verfügung.

§ 29	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe, zugelassene Revisionsstelle. 2 Die Revisionsstelle wird von der Gemeindeversammlung jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. 	<p>Rechnungs- prüfung</p> <p>§ 155 GG</p>
§ 30	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Aufgaben der Bau-, Werk- und Umweltkommission richten sich nach dem Bau- und Planungsgesetz⁶ und dem Baureglement⁷ sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen. 2 Der Leiter Dienste und weitere Mitarbeitende können mit beratender Stimme zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. 	<p>Bau-, Werk- und Umwelt- kommission</p>
§ 31	<p>Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.</p>	<p>Feuerwehr- kommission</p>
§ 32	<ol style="list-style-type: none"> 1 Aufgabe der Finanzkommission ist die Überprüfung des Budgets und der Rechnung, sowie die jährliche Überarbeitung des Finanzplanes. 2 Der Finanzkommission können weitere Aufgaben, die die Ausgaben- und Einnahmenplanung betreffen, zugewiesen 	<p>Finanz- kommission</p>

⁶ BGS 711.1; BauG

⁷ BGS 711.61; BauR

werden.

- | | | |
|-------------|---|---|
| § 33 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kultur- und Sportkommission fördert die kulturellen, sportlichen und freizeitleichen Aktivitäten der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die kulturellen, sportlichen und freizeitleichen Anlässe, die in der Verantwortung der Gemeinde liegen. 2 Sie entscheidet insbesondere über die Vergabe und/oder Vermietung der Mehrzweckhalle, der alten Turnhalle und der Werkhofsäle. 3 Die Kommission ist befugt, die Aufgabe der Reservation von Sälen und Hallen an die Verwaltung zu delegieren. Die Verwaltung führt in diesem Fall die Reservationen im Rahmen der geltenden Vorschriften und Verfügbarkeiten selbstständig aus. 4 Sie erteilt Anlassbewilligungen. | Kultur- und Sportkommission |
| § 34 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Planungs- und Liegenschaftenkommission ist zuständig für alle Fragen der Gemeinde-Entwicklung. Sie ist weiter verantwortlich für Werterhalt, Unterhalt und Nutzungsplanung aller gemeindeeigenen Liegenschaften. 2 Mitarbeitende und Fachexperten können mit beratender Stimme zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. | Planungs- und Liegenschaftenkommission |
| § 35 | <p>Die Sozialkommission beschäftigt sich mit Fragen des Zusammenlebens in der Gemeinde.
Sie legt ihr Schwergewicht auf Kinder- und Jugendfragen, auf Fragen von Gesundheit und Prävention sowie auf Alters- und Integrationsfragen.</p> | Sozialkommission |
| § 36 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte ⁸. 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate. | Wahlbüro |
| § 37 | <p>Bei Bedarf setzt der Gemeinderat nichtständige Kommissionen ein.
Er legt ihre Aufgaben fest, weist ihnen Ressourcen zu und regelt deren Kompetenzen.</p> | Weitere Kommissionen

§ 108 GG |

⁸ BGS 113.111; Gesetz über die politischen Rechte

Submission

- § 38** **Vergabeverfahren**
- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
 - 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
 - 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
 - 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu 5'000 Franken: Der in der Sache zuständige Budgetverantwortliche;
 - b) für Aufträge bis zu 20'000 Franken: die in der Sache der zuständigen Kommission
 - c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

- § 39** **Dienstverhältnis**
- 1 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident
 - b) Friedensrichter
 - c) Inventurbeamter
- § 120 GG**
- 2 Angestellte sind alle übrigen Personen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

Die Dienstverhältnisse aller unbefristet Angestellten sind öffentlich-rechtlich.

Der Gemeinderat kann weitere Dienstverhältnisse als öffentlich-rechtlich bezeichnen.
 - 3 Teilzeitpensen unter 30%, befristete Arbeits- oder Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
 - 4 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.
 - 5 Die Unterstellungen ergeben sich aus dem Organigramm, welches durch den Gemeinderat festgelegt wird.

- 6 Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.
- § 40** Die Organisation der Schule ist in der Schulordnung geregelt. **Schule**
- § 41** 1 Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde besteht aus den Angestellten der Verwaltung. Sie gliedert sich in die Verwaltungsleitung und die Abteilungen. **Gemeindeverwaltung**
- § 42** 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal. **Gemeindepräsident**
- 2 Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten. § 129 GG
- 3 Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.00 und wiederkehrenden neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'000.00 für ein einzelnes Geschäft. Der Gemeinderat ist über die bewilligten Kredite zu orientieren.
- 4 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventuraufnahme werden an den Inventurbeamten übertragen.
- 5 Weitere Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt.
- § 43** 1 Der Verwaltungsleiter ist für die operative Verwaltungsführung verantwortlich. **Verwaltungsleiter**
- 2 Er ist im Wesentlichen für folgende Führungsbereiche zuständig:
- die personelle Führung und Entwicklung der Mitarbeitenden der Gemeinde
 - die übergeordnete Koordination und Sicherstellung effizienter Geschäftsabläufe innerhalb der Gemeindeverwaltung.
- 3 Er hat die Kompetenz zur Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000.00 für ein einzelnes Geschäft im Rahmen der genehmigten Budgetkredite
- 4 Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt.
- § 44** 1 Der Gemeindeschreiber führt den Schriftverkehr, insbesondere sämtliche Protokolle und Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates. **Gemeindeschreiber**
§ 131 GG
- 2 Er hat die Kompetenz zur Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000.00 für ein einzelnes Geschäft im Rahmen der genehmigten Budgetkredite.
- 3 Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt.

- | | | |
|-----------------------|--|--|
| § 45 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt und das Steuerregister der Gemeinde. 2 Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt. | Finanzverwalter
§ 132 GG |
| § 46 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Bauverwalter führt die Bauverwaltung und ist in dieser Funktion für sämtliche Angelegenheiten im Hoch- und Tiefbau, für die Gemeindeliegenschaften, den Werkhof, das Entsorgungswesen und den Umweltschutz zuständig. Seine Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft. 2 Er hat die Kompetenz zur Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 für ein einzelnes Geschäft im Rahmen der genehmigten Budgetkredite. 3 Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb geregelt. | Bauverwalter |
| § 47 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Aufgaben der übrigen Beamtungen / Angestellten richten sich nach der Gesetzgebung, den bestehenden kommunalen Reglementen und den Pflichtenheften des Gemeinderates. | Weitere
Beamtungen /
Angestellte /
Behörden-
mitglieder
§ 133 GG |
| § 48 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber zuständig. 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt. | Beglaubigung |
| Finanzhaushalt | | § 135^{bis} GG |
| § 49 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement. | Internes Kontroll-
system |
| § 50 | Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. | Finanzplanung
§ 138 GG |

§ 51	Das Budget für das nächste Jahr ist der Gemeindeverwaltung bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Termin einzureichen.	Budget § 139 GG
§ 52	Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG
§ 53	Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegsetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.	Rechnungsprüfung § 155 GG
§ 54	Es gelten die Vorschriften des Gemeindegsetzes.	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen § 158 GG
§ 55	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einwohnergemeinde unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben und Probleme. Die Gemeindeautonomie ist bestmöglich zu bewahren. Jeweilige Entscheide sind im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu beschliessen. 2 Alle abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und Mitgliedschaften an Körperschaften sind von der Gemeindeverwaltung in einem Verzeichnis festzuhalten. 	
§ 56	Es gelten die Vorschriften des Gemeindegsetzes.	Veränderungen Gemeindebestand und Gemeindegebiet § 190 GG
§ 57	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff Gemeindeggesetz. 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten. 	Beschwerderecht §§ 197 ff GG

Schlussbestimmungen

§ 58 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2021 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Aufhebung
bisherigen
Rechts**

§ 53 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rechterswil beschlossen am 11. Dezember 2025.

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

Jan Flückiger

Vasitha Selva

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung
Vom 13. Januar 2026.

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
xy	01.01.2026	Gemeindeordnung	Totalrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Gemeindeordnung	xysd	01.01.2026	Totalrevision